



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche
Bewirtschaftungsbedingungen zum
Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:
NSG Fahle Heide, Gifhorner Heide, BR 113

Landkreis
Gifhorn

Paket/ Variante: § 4 Abs. 3 Nr. 1 der NSG VO, Mahd 30.06. oD

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐ _____

Regelung nach der Punktwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung oder Planierung	3	0
Keine organische Düngung (Gülle oder Geflügelmist)	8	8
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Gesamt Erschwernisausgleich:	21	12

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4

Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4
Keine Düngung	12	12
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
☐ Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von _____ m darf bis zum _____ e.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen		
Gesamt AUMNat GL4:	28	25
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	53	41

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes (*) nicht zutreffendes streichen	0, / 85, € *)	0, / 85, € *)
--	---------------	---------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	231	132
GL4: Punktzahl * 13 EUR	364	325
Gesamt:	595	457

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden bei anstehendem Moorboden mit 21 Punkten = 231 €/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 12 Punkten = 132 €/ha/Jahr über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 28 Punkten = 364 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden mit 25 Punkten = 325 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

595 €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

457 €/ha/Jahr ausbezahlt.